

**Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2017, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint),
Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, FAYMONVILLE, PALM, PFLIPS und BRÜLS -
Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: HEINZIUS – Schöffe;
Matteo RAUW und HOFFMANN – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

- Punkt 1. Jahresbericht 2016 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;
- Punkt 2. Antrag der VoG „FAHR MIT“ auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020: Genehmigung der Vereinbarung;

WEGEWESEN

- Punkt 3. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in LANZERATH gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 4. Prinzipbeschluss über die Verstärkung (Parzellierung) einer Gemeindeparzelle in HOLZHEIM, angrenzend an das ehemalige Forsthaus und Beauftragung des Gemeindegremiums mit der Erstellung der diesbezüglichen Verwaltungsakte;

ARBEITEN

- Punkt 5. Renovierung der Wohnung, St. Vither Straße Nr. 13 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;

INTERKOMMUNALE

- Punkt 6. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 08.11.2017: Stellungnahme;

VERKEHRSREGELUNGEN

- Punkt 7. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft BÜLLINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges in der Straße „Am Marktplatz“;
- Punkt 8. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft BÜLLINGEN: Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h in der ROTHECK ab der Reithalle bis zur Kreuzung Schützenhalle;
- Punkt 9. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Änderung der Verkehrsregelung im oberen Bereich der Straße „Geißberg“;
- Punkt 10. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MANDERFELD: Gewichtbegrenzung +7,5 Tonnen im „Beimlich“;

FINANZEN

- Punkt 11. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2018;
- Punkt 12. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2018;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 13. Gemeindepersonal: Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung des Verfahrens;
- Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 31. August 2017 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass eine Beratung und Beschlussfassung über den in der Einladung vorgesehenen Punkt Nr. 6 wegen fehlender Informationen noch verfrüht ist und deshalb angeraten ist, diesen Punkt auf eine spätere Sitzung zu verlegen;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 6. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 08.11.2017: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 6 in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Punkt 1. Jahresbericht 2016 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2016 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2016 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Verwaltungspersonal ein einhelliges Lob für diese Arbeit aus. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen - die sich nicht nur auf das Jahr 2016 beschränken, sondern auch Entwicklungen über verschiedene Zeitspannen abzeichnen - wurden als aufschlussreich bewertet. Der Generaldirektor wird beauftragt, dieses Lob an alle Mitarbeiter weiterzuleiten.

Punkt 2. Antrag der VoG „FAHR MIT“ auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020: Genehmigung der Vereinbarung (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages der VoG FAHR MIT auf finanzielle Unterstützung zur Durchführung des aktuellen LEADER-Projektes, insbesondere der Phase 2 mit den Schwerpunkten: Aufbau einer Mobilitätszentrale, Unterstützung und Förderung von Alternativen zum Ein-Fahrer-Auto, Sensibilisierung und Verbesserung der Mobilität durch finanzielle Unterstützung und praktische Beratung;

In Erwägung, dass die Teilnahme an LEADER-Programmen eine finanzielle Eigenbeteiligung des Projektträgers voraussetzt, dieser die Gelder aber nicht selbst aufbringen kann;

Auf Grund der Anfrage der VoG FAHR MIT auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,30 € pro Einwohner pro Jahr für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 bei den fünf Eifelgemeinden;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vorschlags einer Vereinbarung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der VoG FAHR MIT zwecks Teilnahme am LEADER-Programm 2014-2020 für die Jahre 2017 und 2018 gutzuheißen;

Artikel 2. Den Zuschuss auf 0,30 € pro Einwohner jeweils am 1. Januar des Bezugsjahres festzulegen und die erforderlichen Beträge in der Anpassung des Haushaltsplanes der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2017 und im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2018 einzutragen;

Artikel 3. Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und eines gebilligten Haushaltsplanes der Gemeinde für das betreffende Wirtschaftsjahr;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht zuzustellen ist.

WEGEWESEN

Punkt 3. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges in LANZERATH gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsweegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien (D.K.Nr. 575.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 20.06.2017, mit welchem das Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN die teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges in LANZERATH im Hinblick auf die Durchführung einer Grenzregulierung mittels Immobilientransaktion mit den direkten Anliegern, die Erbgemeinschaft SCHÜR und Frau Margaretha SCHOLZEN aus LANZERATH, beantragt;

In Erwägung, dass es sich hierbei um eine Immobilienangelegenheit aus dem Jahre 1970 handelt, welche nie vermessen wurde und auch nicht notariell veraktet wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Bruno SCHÜR vom 06.01.2016 in welchem er um die Regularisierung der betroffenen Situation bittet, sowie in Anbetracht der diesbezüglichen Ortsbesichtigungen vom 06.04.2016 und vom 21.04.2017;

In Erwägung, dass gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 25.04.2017, nachstehende Immobilientransaktionen mit den direkten Anliegern, die Erbgemeinschaft SCHÜR, c/o Herr Bruno SCHÜR, wohnhaft in Lanzerath 54, 4760 BÜLLINGEN und Frau Margaretha SCHOLZEN, wohnhaft in Lanzerath 118, 4760 BÜLLINGEN durchgeführt werden soll:

Erbengemeinschaft SCHÜR:

Gelände, welches die Erbgemeinschaft SCHÜR von der Gemeinde BÜLLINGEN erhält:

- Die Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 125/02, welche eine Größe von 37m² aufweist (in oranger Farbe eingetragen), zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 37m² x 20,00 €/m² = 740,00 €
- Wegeabspliss, angrenzend an die Parzellen Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146b, 125 und 125/02, welcher eine Größe von 113m² aufweist und als LOS 3 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 113m² x 20,00 €/m² = 2.260,00 €

Der Gesamtwert des Gemeindegeländes beläuft sich somit auf:
150m² x 20,00 €/m² = 3.000,00 €.

Gelände, welches die Erbgemeinschaft SCHÜR an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 124g, welches eine Größe von 6m² aufweist und als LOS 5 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 6m² x 20,00 €/m² = 120,00 €
- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 124g, welches eine Größe von 23m² aufweist und als LOS 6 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 23m² x 20,00 €/m² = 460,00 €
- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 124g, welches eine Größe von 94m² aufweist und als LOS 7 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 94m² x 20,00 €/m² = 1.880,00 €

Der Gesamtwert des Privatgeländes beläuft sich somit auf:
123m² x 20,00 €/m² = 2.460,00 €.

Dies bedeutet, dass die Erbgemeinschaft SCHÜR eine Ausgleichssumme in Höhe von: 3.000,00 € - 2.460,00 € = **540,00 €** an die Gemeinde zahlen muss.

Frau Margaretha SCHOLZEN:

Gelände, welches Frau SCHOLZEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erhält:

- Wegeabspliss, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146a, welcher eine Größe von 9m² aufweist und als LOS 1 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 9m² x 20,00 €/m² = 180,00 €
- Wegeabspliss, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146b, welcher eine Größe von 47m² aufweist und als LOS 2 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 47m² x 20,00 €/m² = 940,00 €
- Wegeabspliss, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146a, welcher eine Größe von 9m² aufweist und als LOS 4 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 9m² x 20,00 €/m² = 180,00 €

Der Gesamtwert des Gemeindegeländes beläuft sich somit auf:
65m² x 20,00 €/m² = 1.300,00 €.

Gelände, welches Frau SCHOLZEN an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146b, welches eine Größe von 1m² aufweist und als LOS 8 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 1m² x 20,00 €/m² = 20,00 €
- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146b, welches eine Größe von 9m² aufweist und als LOS 9 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 9m² x 20,00 €/m² = 180,00 €

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146a, welches eine Größe von 94m² aufweist und als LOS 10 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 94m² x 20,00 €/m² = 1.880,00 €
- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 146a, welches eine Größe von 24m² aufweist und als LOS 11 eingetragen ist, zu folgendem Gesamtpreis in Höhe von: 24m² x 20,00 €/m² = 480,00 €

Der Gesamtwert des Privatgeländes beläuft sich somit auf:
128m² x 20,00 €/m² = 2.560,00 €.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Frau SCHOLZEN eine Ausgleichssumme in Höhe von:
2.560,00 € - 1.300,00 € = **1.260,00 €** zahlen muss.

In Erwägung, dass Frau Margaretha SCHOLZEN auf ihr Vorkaufsrecht für das LOS 3 verzichtet;

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 12ff. und 24 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz das Gemeindekollegium den Antrag einer 30tägigen öffentlichen Untersuchung unterzogen hat und zwar vom 03.07.2017 bis zum 04.09.2017 (inklusive der gesetzlich festgelegten Veröffentlichungsunterbrechung vom 16. Juli bis zum 15. August);

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 05.09.2017 der vorliegende Antrag dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zwecks Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und zwecks Entscheidung unterbreitet wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 25.04.2017;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee St. Vith vom 15.06.2016;
- Einverständniserklärung der Erbgemeinschaft SCHÜR vom 07.06.2017;
- Einverständniserklärung von Frau Margaretha SCHOLZEN vom 07.06.2017;
- Verzichtserklärung von Frau SCHOLZEN vom 07.06.2017 auf ihr Vorkaufsrecht;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehendes Resultat der öffentlichen Untersuchung über den Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich der teilweisen Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in LANZERATH im Hinblick auf die Durchführung einer Grenzregulierung mittels Immobilientransaktion mit den direkten Anliegern, die Erbgemeinschaft SCHÜR und Frau Margaretha SCHOLZEN aus LANZERATH, welche vom 03.07.2017 bis zum 04.09.2017 (inklusive der gesetzlich festgelegten Veröffentlichungsunterbrechung vom 16. Juli bis zum 15. August) erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen;

Artikel 2. Das vorliegende Projekt bzgl. der teilweisen Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in LANZERATH und die hierfür notwendigen, nachstehenden Immobilientransaktionen werden genehmigt;

Artikel 3. Gemäß Vermessungsplan vom 25.04.2017 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE werden nachstehende Immobilientransaktionen mit der Erbgemeinschaft SCHÜR durchgeführt:

- Die Erbgemeinschaft SCHÜR erhält die Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 125/02 und das LOS 3 und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 3.000,00 €;
- Die Erbgemeinschaft SCHÜR tritt an die Gemeinde BÜLLINGEN die LOSE 5, 6 und 7 ab und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.460,00 €;

Die Erbgemeinschaft SCHÜR zahlt der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von:
3.000,00 € - 2.460,00 € = 540,00 €;

Artikel 4. Gemäß Vermessungsplan vom 25.04.2017 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE wird nachstehende Immobilientransaktion mit Frau Margaretha SCHOLZEN durchgeführt:

- Frau Margaretha SCHOLZEN erhält die LOSE 1, 2 und 4 und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.300,00 €
- Frau Margaretha SCHOLZEN tritt an die Gemeinde BÜLLINGEN die LOSE 8, 9, 10 und 11 ab und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.560,00 €

Die Gemeinde BÜLLINGEN zahlt an Frau SCHOLZEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 2.560,00 € - 1.300,00 € = 1.260,00 €;

Artikel 5. Die Vermessungskosten dieser Immobilientransaktion werden je zu einem Drittel zwischen den Parteien (Frau Margaretha SCHOLZEN, Erbgemeinschaft SCHÜR und die Gemeinde BÜLLINGEN) aufgeteilt und die Akt- und Nebenkosten werden proportional zum Geländewert zwischen den drei Parteien aufgeteilt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindekollegium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung (Artikel 17 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz), sowie zur Durchführung der vorerwähnten Immobilientransaktion zugestellt;

Artikel 7. Gemäß Artikel 18 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz und dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18.02.2016 zur Festlegung der Formvorschriften zum Einlegen eines Einspruchs in Sachen Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges können die Antragsteller oder jede Drittperson, die ein Interesse begründet, bei der Regierung Einspruch gegen diesen Ratsbeschluss einlegen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Prinzipbeschluss über die Verstädterung (Parzellierung) einer Gemeindeparzelle in HOLZHEIM, angrenzend an das ehemalige Forsthaus und Beauftragung des Gemeindekollegiums mit der Erstellung der diesbezüglichen Verwaltungsakte (D.K.Nr. 506.122 und 874.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN das ehemalige Forsthaus gelegen in HOLZHEIM, Gemarkung 8, Flur N, Nr. 228a zwecks Einrichtung von Sprungh Brettwohnungen erworben hatte;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ebenfalls die an das Forsthaus angrenzende Parzelle (Gemarkung 8, Flur N, Nr. 226b, mit einer Gesamtgröße von 2,8639 Ha) erworben hatte, die sich in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter (mit einer ca. 155m langen Straßenfront) und der Rest in einem Agrargebiet befindet;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, diese Parzelle zu verstädtern, um somit auf die steigende Nachfrage nach bezahlbaren Baugrundstücken einzugehen;

In Erwägung, dass die Verkaufsbedingungen für diese eventuell neu entstehenden Baulose erst durch einen späteren Gemeinderat festgelegt werden sollten;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle, sowie des Sektorenplans;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Prinzipiell erteilt der Gemeinderat sein Einverständnis zur Durchführung einer Verstädterung für die Parzelle katastriert Gemarkung 8 (HOLZHEIM), Flur N, Nr. 226b;

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Auftragserteilung zur Erstellung der vollständigen Verstädterungsakte beauftragt: die Beschreibung eventuell auszuführender Arbeiten mit Kostenschätzung, den Aufteilungsplan sowie das Lastenheft der urbanistischen Vorschriften.

ARBEITEN

Punkt 5. Renovierung der Wohnung, St. Vither Straße Nr. 13 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.09.2007 über den Erwerb von sieben Wohneinheiten der ehemaligen Gendarmerie in der St. Vither Straße in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Wohnung in der St. Vither Straße Nr. 13 auf Grund des Ablebens der Bewohnerin frei geworden ist und neu vermietet werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die momentan leer stehende Wohnung vor der Neuvermietung zu renovieren;

In Erwägung, dass die notwendigen Arbeiten in Eigenregie durchgeführt werden können, da die Gemeinde über qualifiziertes Personal zur Durchführung von Renovierungsarbeiten verfügt;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt erstellten Kostenschätzung in Höhe von 30.825,31 € (einschl. 21 % MwSt.) für die notwendigen Materialanschaffungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Wohnung in der St. Vither Straße Nr. 13 in BÜLLINGEN durch die Gemeindearbeiter in Eigenregie zu renovieren;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Kostenschätzung in Höhe von 30.825,31 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

INTERKOMMUNALE

Punkt 6. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 08.11.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.10.2017 (Eingang 09.10.2017) des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE zur Generalversammlung vom 08.11.2017 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18. Mai 2017 in LIBRAMONT,
2. Genehmigung der Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz eines von Rechts wegen ausscheidenden Mitglieds,
3. Genehmigung der Aktualisierung für das Jahr 2018 des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvoranschlägen,
4. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 08.11.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18. Mai 2017 in LIBRAMONT,
2. Genehmigung der Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz eines von Rechts wegen ausscheidenden Mitglieds,
3. Genehmigung der Aktualisierung für das Jahr 2018 des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvoranschlägen,
4. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 08.11.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 08.11.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE der zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 7. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft BÜLLINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges in der Straße „Am Marktplatz“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass man es den zu Fuß aus dem Dorfzentrum von BÜLLINGEN kommenden Besuchern des neu angelegten Kinderspielplatzes ermöglichen sollte, die Fahrbahn in der Straße „Am Marktplatz“ sicher zu überqueren und somit das Anlegen eines Fußgängerüberweges angebracht wäre;

In Erwägung, dass dieser Fußgängerüberweg von der Verlängerung des entlang der Pkw-Parkplätze befindlichen Fußweges bis zum Bürgersteig vor dem gegenüberliegenden Appartementgebäude führen sollte;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bei ihrer Ortsbesichtigung vom 11.08.2017 angeregt hat, die Länge des Fußgängerüberweges optisch zu verkürzen, indem man auf der Seite des Marktplatzes eine schraffierte Fläche anbringt;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In BÜLLINGEN in der Straße „Am Marktplatz“ einen Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung anzulegen;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft BÜLLINGEN: Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h in der ROTHECK ab der Reithalle bis zur Kreuzung Schützenhalle (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich auf dem Straßenabschnitt von der Industriezone Morsheck in BÜLLINGEN Richtung „In der Rotheck“ mehrere Rechtsvorfahrten befinden und dieser Straßenabschnitt von unterschiedlich schnellen Verkehrsteilnehmern, wie z.B. Pferde, Traktoren, Pkw, usw. genutzt wird;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bei ihrer Ortsbesichtigung vom 11.08.2017 einverstanden war, die bestehende maximal zulässige Geschwindigkeit von 90 km/h auf 70 km/h herabzusetzen, um gefährliche Verkehrssituationen zu entschärfen;

In Erwägung, dass die bestehenden und auch verbleibenden Rechtsvorfahrten besser auszumachen sind, wenn in allen Kreuzungsbereichen der Straßenrand mit einer weißen Linie von 20 m Länge am Fahrbahnrand markiert wird;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In BÜLLINGEN auf dem Straßenabschnitt zwischen der Reithalle und der Kreuzung zur Schützenhalle die maximal zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h zu reduzieren;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C73 „70“ und C 45 „70“ zu kennzeichnen und an den Kreuzungen auf einer Länge von 20 m den Straßenrand mittels einer weißen Linie zu markieren;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Änderung der Verkehrsregelung im oberen Bereich der Straße „Geißberg“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass man in der Ortschaft BÜLLINGEN, wenn man von der Straße „Geißberg“ auf die Hauptstraße fahren will, nahezu keine Sicht auf die aus Richtung Dorfmitte kommenden Fahrzeuge

hat, welche die Hauptstraße befahren, und dieses Verkehrsmanöver sich somit als äußerst gefährlich erweist;

In Erwägung, dass im Zuge von Gebäudearbeiten der Abschnitt des Geißbergs zwischen der Hauptstraße und dem Fliederweg in eine Einbahn umgewandelt wurde und somit nur noch die Einfahrt von der Hauptstraße in den Geißberg gestattet ist und sich diese neue Verkehrsregelung bewährt hat;

In Erwägung, dass diese neue Regelung den Verkehrsfluss in keiner Weise negativ beeinflussen wird;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bei ihrer Ortsbesichtigung vom 11.08.2017 mit diesem Vorhaben einverstanden war;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Abschnitt des Geißbergs zwischen der Hauptstraße und dem Fliederweg in eine Einbahn umzuwandeln;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen F19, B1, D1e und C1 zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MANDERFELD: Gewichtbegrenzung +7,5 Tonnen im „Beimlich“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass verschiedene Lkw die Straße von MANDERFELD nach VERSCHNEID, genannt „Beimlich“ als Abkürzung missbrauchen;

In Erwägung, dass dieser Straßenabschnitt erst kürzlich instandgesetzt wurde und eine baldige Beschädigung durch Lkw-Verkehr vermieden werden sollte;

In Erwägung, dass vom deutschen VERSCHNEID aus in Richtung „Beimlich“ bereits ein Verbot für Lkw über 7,5 Tonnen eingerichtet ist;

In Erwägung, dass es erlaubt sein muss, den an dieser Straße gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Lkw anzusteuern;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bei ihrer Ortsbesichtigung vom 11.08.2017 damit einverstanden war, ein Verbot für Lkw über 7,5 Tonnen, außer für Lieferanten und Anlieger, auf dem Wegeabschnitt „Beimlich“ Richtung VERSCHNEID einzurichten;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Wegabschnitt „Beimlich“ in der Ortschaft MANDERFELD in Richtung des deutschen Ortes VERSCHNEID ein Verbot für Lkw über 7,5 Tonnen, außer für Anlieger und Lieferanten, einzurichten;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C21 „7,5 T“ und dem Zusatzschild „Außer Lieferanten und Anlieger“ zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 11. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2018 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 29.09.2017 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2018 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 12. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2018 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 29.09.2017 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2018 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen

Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 13. Gemeindepersonal: Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung des Verfahrens (D.K.Nr. 311.2 und 397.2172)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom heutigen Tage, mit welchem die Abdankung des Generaldirektors Raymund ROTH zum 01.09.2018 angenommen wird;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der rechtzeitigen Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors auf Grund der anstehenden Versetzung des derzeitigen Amtsinhabers in den Ruhestand;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.07.2017 über die 7. Änderung des Verwaltungsstatuts 2003 des Gemeindepersonals hinsichtlich der Anpassung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors an den diesbezüglichen Erlass vom 30.05.2017 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in Erwägung, dass dieser Ratsbeschluss durch Ministeriellen Erlass vom 01.09.2017, Zeichen 3624/EX/VIII/B/II, gebilligt wurde;

In Erwägung, dass die Ernennung des künftigen Generaldirektors durch Anwerbung, Beförderung oder aber mittels Mobilität erfolgen sollte; dass damit die größtmögliche Auswahl geboten ist;

Aufgrund des Artikels L1124-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Stelle eines Generaldirektors der Gemeinde BÜLLINGEN für den 01.09.2018 vakant zu erklären;

Artikel 2. Die Neubesetzung dieser Stelle erfolgt gemäß dem Verwaltungsstatut 2003 sowie abgeändert des Gemeindepersonals durch Anwerbung, Beförderung oder aber mittels Mobilität;

Artikel 3. Bewerbungen sind mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu senden.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 6 Monate);
- Eine Kopie der Diplome und Zeugnisse.

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung kann nicht weniger als 15 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerberaufrufs betragen, wobei der letzte Tag der Frist immer auf einen Werktag fällt.

Im Bewerberaufruf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen, betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.

Die Bekanntmachung des Bewerberaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und Wochenzeitung. Der Aushang der Bekanntmachung geschieht daneben an der Anschlagtafel am Gemeindehaus und auf der Internetseite der Gemeinde.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung, der Organisation der Prüfungen und der Bezeichnung der Prüfungsjury beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 31. August 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31. August 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.